

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 371 endg.
Brüssel, den 03.08.1994

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

mit Regeln für die Durchführung der
amtlichen Futtermittelkontrolle

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Das Europäische Parlament hat in der Plenarsitzung vom 18. bis 22. April 1994 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle (KOM(93) 0510 endg. - C3 - 0486/93) Stellung genommen.

Die Kommission hat die Änderungen Nr. 1 und Nr. 2 unverändert angenommen. Mit Änderung Nr. 1 soll in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d sowie im gesamten folgenden Text der Begriff "Warenuntersuchung" durch den umfassenderen Begriff "Qualitätskontrolle" ersetzt werden, durch den sowohl die Warenuntersuchungen als auch die mikrobiologischen Kontrollen usw. abgedeckt werden. Mit Änderung Nr. 2 wird der Begriff "geographische Bestimmung" in Artikel 5 dritter Gedankenstrich zweckdienlich präzisiert. Durch die Unterscheidung zwischen einem für die Durchfuhr bestimmten Erzeugnis und einem tatsächlich für die Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union bestimmten Erzeugnis wird der Zweck der Kontrolle der geographischen Bestimmung klarer herausgestellt.

Abgelehnt hat die Kommission dagegen den Änderungsantrag Nr. 3 in der vorgeschlagenen Rechtsform, d.h. durch Anfügung eines neuen Absatzes 3a zu Artikel 16, dem zufolge die Mitgliedstaaten darüber zu wachen hätten, daß alle für die Kontrollen notwendigen Analysemethoden vereinheitlicht werden. Da bereits die Rahmenrichtlinie 70/373/EWG vorschreibt, daß die amtlichen Kontrollen nach gemeinschaftlichen, von der Kommission festzulegenden Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchzuführen sind, sah die Kommission keine Veranlassung, den Änderungsantrag in Form einer neuen Bestimmung zu übernehmen. Durchaus annehmbar ist der Änderungsantrag jedoch in Form eines neuen Erwägungsgrundes, in dem die Kommission an ihre Verpflichtung erinnert wird, die Kontrollverfahren zu vereinheitlichen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG
FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES

mit Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle
(Vorlage der Kommission gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags)

Aufgrund der Stellungnahme des Parlaments in der Plenarsitzung vom 18. bis 22. April 1994 zum Vorschlag für eine Richtlinie, der am 22. Oktober 1993 vorgelegt wurde, um die Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle festzulegen, hat die Kommission beschlossen, ihren ursprünglichen Vorschlag gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags wie folgt zu ändern:

1. Nach dem vierzehnten Erwägungsgrund wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:

"Gemäß der Richtlinie 70/373/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾ sollen für die amtliche Futtermittelkontrolle gemeinschaftsweit einheitliche Probenahme- und Analysemethoden eingeführt werden."

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d soll "Warenuntersuchung" durch "Qualitätskontrolle" ersetzt werden.

3. In Artikel 5 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

"- die geographische Bestimmung festzustellen, um zu klären, ob es sich um ein für die Durchfuhr bestimmtes Erzeugnis oder um ein tatsächlich für die Einfuhr in das Zollgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmtes Erzeugnis handelt."

4. In Artikel 6 Absatz 1 ist "Warenuntersuchung" durch "Qualitätskontrolle" zu ersetzen.
5. In Artikel 7 Absatz 2 ist "Warenuntersuchung" durch "Qualitätskontrolle" zu ersetzen.

(1) ABl. Nr. L 170 vom 3. 8.1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 8.

KOM(94) 371 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-94-389-DE-C

ISBN 92-77-80057-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg